

## Gemeinde Arosa

### Beschwerdeaufgabe Teilrevision Ortsplanung Vetter Traverse (mit Auflage Rodungsgesuch)

In Anwendung von Art. 48 Abs. 4 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) und Art. 5 des kantonalen Waldgesetzes (KWaG) findet die Beschwerdeaufgabe bezüglich der von der Urnenabstimmung am 27. November 2016 beschlossenen und am 21. November 2017 durch die Regierung Graubünden genehmigten Teilrevision der Ortsplanung der Gemeinde Arosa statt. Gleichzeitig wird das dazu erforderliche Rodungsgesuch öffentlich aufgelegt.

<b>Gegenstand:</b>	Teilrevision der Ortsplanung Vetter Traverse
<b>Auflageakten Ortsplanung:</b>	Zonenplan 1:1'000 Pistenkorrektur Vetter Traverse Planungs- und Mitwirkungsbericht
<b>Auflageakten Rodungsgesuch:</b>	Ausschnitt LK 1:25 000 Rodungsplan 1:1'000 Rodungsformular
<b>Auflagefrist:</b>	30 Tage (vom 14.12.2017 bis 15.01.2017)
<b>Auflageort/Zeit:</b>	Gemeindekanzlei Arosa während der Öffnungszeiten, Tel. 081 378 67 67 Aussenstelle St. Peter während der Öffnungszeiten, Tel. 081 374 14 80
<b>Planungsbeschwerden/Einsprachen:</b>	Personen, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an einer Anfechtung haben oder nach Bundesrecht oder kantonalem Spezialrecht dazu legitimiert sind, können innert 30 Tagen seit dem heutigen Publikationsdatum schriftlich bei der Regierung Planungsbeschwerde gegen die Ortsplanung und/oder Einsprache gegen das Rodungsgesuch einreichen.
<b>Umweltorganisationen:</b>	Umweltorganisationen üben ihr Beschwerderecht bezüglich der Ortsplanung nach Massgabe von Art. 104 Abs. 2 KRG aus, d.h. sie melden sich innert der Beschwerdefrist beim kantonalen Amt für Raumentwicklung (ARE) an und reichen danach gegebenenfalls eine Stellungnahme ein.
Arosa, 14.12.2017	<b>Der Gemeindevorstand Arosa</b> Der Präsident: Lorenzo Schmid Der Gemeindeschreiber: Peter Remek